



Entscheidung Nr. 2458 (V) vom 11.02.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.41 vom 28.02.1986

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1

Az.: 51 51

Verfahrensbeteiligte:

IHV International Home Video GmbH
Lazarettstr. 19
4300 Essen 1

Label, Geiselnsteig

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 19.12.1985 eingegangenen Antrag am 11.02.1986 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Ltd.Reg.Dir. Rudolf Stefen

Jugendwohlfahrt:

Lehrerin Magdalene Krumpholz

Literatur:

Schriftstellerin Thea Graumann

einstimmig beschlossen:

"Ausbruch der Pantherkatzen"
Videofarbfilm
IHV International Home Video GmbH,
Essen
Label, Geiselnsteig

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

Die Firma IHV, Essen, ediert und vertreibt den Videofilm "Ausbruch der Pantherkatzen". Er kann in vielen Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Das Stadtjugendamt Bochum beantragt die Indizierung. Zur Begründung führt es im wesentlichen aus:
Mittels einer Anzeige als Haushälterin locken Edgar und Helena junge Frauen nach Brasilien, um sie von dort an Bordell-Besitzer zu verkaufen.

Während mehrere Frauen den eingetroffenen Käufern vorgestellt werden, kann Angel fliehen und trifft auf drei einheimische Frauen. Diese werden von den Wächtern gefangen genommen, Angel wird erschossen. Durch eine Vermissenanzeige wird die Polizei zur Suche der drei Frauen animiert.

Auch die übrigen Frauen können fliehen, und sie gelangen nach mehrtägigem Marsch zu einer Gruppe von Goldsuchern. Dort werden sie von mehreren Polizisten aufgegriffen und in ihre Heimat zurückgebracht.

Der Videofilm ist offenbar jugendgefährdend, da die Frauen als reines Sexualobjekt dargestellt werden, ist er in hohem Maße frauenverachtend. Die Rahmenhandlung - soweit erkennbar - tritt neben der Spekulation auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an sexuell-motivierten Gewaltdarstellungen völlig in den Hintergrund. Es werden ständig Vergewaltigungen und erzwungenes sexuelles Aufreizen inszeniert, kaum eine Beziehung zwischen Mann und Frau läuft gewaltlos. Außerdem wird suggeriert, daß die leichtbekleideten oder entblößten Frauen den Übergriff der Männer verschulden. Zudem will der Film den Eindruck erwecken, daß die Verbindung von Sex und Gewalt besonderen Lustgewinn erzeugt. Manche der gefangenen und zum Objekt herabgewürdigten Frauen zeigen sogar zunehmend Spaß an ihrer "erzwungenen" Rolle.

Die Firma IHV, Essen, wurde form- und frsitzgerecht davon benachrichtigt, daß nach §15 a GJS verfahren und entschieden werden soll.

Sie wendet sich gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren da der Videofilm ihres Erachtens nicht offenbar jugendgefährdend ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Das 3er Gremium hat sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben der Entscheidungs-begründung durch Unterschrift zugestimmt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Ausbruch der Pantherkatzen" der IHV, Essen, war antragsgemäß nach § 15a GJS zu indizieren. Er ist offenbar jugendgefährdend im Sinne des GJS.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Eine Jugendfreigabe des Videofilms durch die Länderjugendminister liegt nicht vor (§ 7 Abs. 7 JSchÖG).

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, weil sie für jeden am Jugendschutz Interessierten ohne weiteres wegen der Verquickung von Sex und Gewalt und den starken frauendiskriminierenden Elementen erkennbar ist. Daher war auch der Widerspruch der Verfahrensbeteiligten gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

Die ohne Rücksicht auf Folgerichtigkeit oder Glaubwürdigkeit wüst zusammengekarnte Handlung des Films hat erkennbar den ausschliesslichen Zweck, spekulativen Sex in sado-sexuellen Szenen mit roher Gewalt verquirlt für eineinhalb Stunden Laufzeit zu präsentieren. Fast zwei Drittel des Films stehen ein schmierig fetter, ständig geiler älthlicher Gangster Edgar und seine älthliche bi-sexuelle Geschäftspartnerin Helena, ein KZ-Aufseherin-Typ im Mittelpunkt der Actionfolge.

Beide betreiben im entlegensten Winkel des brasilianischen Urwaldes, erreichbar mit schnittigen Privatflugzeugen, ihr Menschenhandelsgeschäft, Bordelle mit willfährig gemachten oder bereits willigen jungen Schönheiten zu versorgen. Allerdings verrät nur eine Dialogstelle, daß sie die jungen Frauen mit Lockanzeigen einfangen und betäubt abtransportieren. Alle Ankömmlinge werden als Ware nahe des nicht unkomfortablen Anwesens der Gangster in einen Holzgitterpferch mit Duscheinrichtung gesperrt und wie Tiere gehalten, von bewaffneten Aufsehern bewacht. Zwei von den Gangster-Angestellten, lernt man etwa näher kennen: Den Flugzeugführer Steve und vor allem den Kraftfahrzeugfahrer George, der sich in ein gefangenes Girl verliebt und mit ihr durch den Holzzaun bis zu völliger Entkleidung sexuelle Lüste austauscht. Das in Haßliebe verbundene Gangsterpaar veranstaltet für reiche Kunden, die ihre Ware befummeln sollen, Orgien, bei denen die Gefangenen "Ärsche und Titten richtig wackeln lassen" müssen (Dialogzitat). Edgar nimmt, wenn ihm "die Hose platzt" die lesbische Helena gewaltsam, die sich ihrerseits eines der Opfer, eine junge Lesbierin zur sexuellen Befriedigung kommen läßt. Mittlerweile faßt George einen Fluchtplan für die Mädchen. Eine von ihnen entkommt und die verfolgenden Wärter schießen sie ab, bringen jedoch drei einheimische Nacktgirls als Beute mit, wodurch die Distriktpolizei zur Suchaktion veranlaßt wird. Als sich Edgar und Helena nach Paraguay absetzen wollen, kommen sie in ihrem von George mit Kerosin übergossenen Auto um. Es setzt nun das letzte Filmdrittel mit dem "Ausbruch der Pantherkatzen" aus ihrem Holzpferch und durch den Dschungel ein. Dabei kommt es zu unmotivierten Prügeleien. Als eine der Frauen von einer Giftschlange gebissen wird, gibt ihr eine andere, die sich bereits als besonders sexgierige Striptease hervorgetan hat, den "Gnadentod": Trotz des Elehens der Filflosen und Widerspruchs der anderen feuert sie die Todesschüsse auf die Gefährtin ab. Vielleicht muß sie dafür zum Schluß des Films, als sie bemalt vor Goldwäschern tanzt und zertreten wird, unkommen. Eine inzwischen halbwahnsinnig gewordene Lesbierin greift zur Machete und wird von einem Pfeil tödlich durchbohrt. Beim Zusammentreffen mit zwei Goldwäschern wird diesen eine Wackeltanzorgie vorgespielt - sie werden "angemacht", um ihnen Lebensmittel zu stehlen. Schliesslich landen die Frauen in einem Goldwäscherlager, dem ein weißgekleideter Pater Lucas vorsteht. Alles wiederholt sich, weil der Pater seinen Männern vor dem Abtransport der "Sünderinnen" eine nächtliche Aufgeilorgie gönnen will. Nach dem Eintreffen des Suchtrupps mit George, die er entwaffnet, greift er bei einem nächtlichen Tohuwabou noch zum Revolver. Drei Frauen bleiben übrig, eine davon zum Happyend mit George. Wo nur irgendmöglich, werden Sexszenen eingebaut, einmal als Traum, zum anderen Mal bei der Suche des Polizeitrupps, als einer der Polizisten, seine alte Freundin in einsamer Dschungelhütte besucht und flugs mit ihr koitiert. Hunger, Durst, Schmerz, Kummer, nichts spielt in der Urwaldszenerie eine Rolle.

Das gesamte menschliche Leben und Treiben, daß der Films vorführt, ist reduziert auf Geilheit, Nacktheit, Geldgier und Gewalttätigkeiten. Frauen sind, wie der Dialog betont, zum "Vernaschen", also Sexobjekte nicht Subjekt. Ungeachtet der schwachen Lippenbekenntnisse einiger Frauen, sich nicht zu Huren machen zu lassen, benehmen sie sich allesamt gekonnt hurenhaft. Einige demonstrieren lustvoll, wie man "Männer anmacht". Da die meisten Sexbeziehungen stets mit Gewalt einhergehen, suggeriert der Film, daß manche Frauen rohes Zupacken nicht ungern erdulden. Der Film stimuliert dabei sadosexuellen Lustgewinn, und Spaß am Brutalsex. Die in der Szenenabfolge vorherrschende Verbindung von Sexualität und Gewalt mag plump sein, verfährt aber optisch effektiv. Die Spekulation auf lüsterne Interessen des Zuschauers an sexuell-motivierten Gewaltdarstellungen geht bei einem Regisseur, der zugleich als Kameramann fungiert, nicht leer aus. Orgiastische Szenen mit agiler Kamera sind am perfektsten geraten und putzen das ansonsten erlahmende Interesse des Zuschauers immer wieder stimulierend auf. Aber auch das nutzt sich ab, so daß im letzten Film-Drittel noch einige drastische Grausamkeiten anfließen. Weibliche Genitalien rücken nun in Nahaufnahme, so in Zusammenhang mit einer Rast der erschöpften Frauen, als eine der anderen die Scheidengegend waschend massiert. Männlich Geschlechtsteile kommen nicht ins Bild. Auch bei den zahlreichen Kopulationsakten bleibt der Film im Vorhof pornographischer Detaillierung und begnügt sich mit Abbildungen, die man in durchschnittlichen Herrenmagazinen antrifft. Was den Film jedoch im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS so offensichtlich sozialetisch verwirrend, desorientierend und irrenführend mache, hat der Antragsteller zutreffend erkannt und begründet. Es ist die mit der Frauendiskriminierung als Lustobjekte durchgängig verbundene sado-sexuelle Komponente und die sich dabei mehr und mehr komprimierende Verrohungsvariante. Morde sind so einbezogen, wie Betriebsunfälle oder nebensächliche, selbstverständliche Vorkommnisse ohne Bedeutung. Zwar versucht der Film zuletzt noch ins Groteske auszuweichen, wenn er den Negerdiener des lüsterne Paters karikiert, (Gag: die durchgeschwitztes weißen Kragen). Um zum Happyend verabschiedet er sich sogar mit einem braven Augenzwinkern für das Liebespaar "Da gibt es bald Kindergeschrei und es ist aus mit der Ruhe". Aber eben diese Verharmlosungen können die abträgliche Wirkung der Dauerberieselung mit Sex- und Mordgier nur begünstigen, in dem sie jedes mögliche Unbehagen jugendlicher Konsumenten sanft einlullen und wie aus dem vorgezeigten Brutalsex "ohne Reue" hinauskomplimentieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zur Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

Stefen
I/Tr.

Graumann

Krumpholz